

Satzung des „Förderverein Fröhliche Musikanten e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Fröhliche Musikanten e.V.“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 07318 Saalfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saalfeld unter VR-Nr.: 270606 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die selbstlose Förderung und Pflege der Laien- und Amateurkunst auf dem Gebiet der deutschen und internationalen Akkordeonmusik.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, musikalische Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet des Akkordeonspiels zu fördern, wobei dies das Erlernen des Musikinstruments „Akkordeon“ genauso umfasst, wie das Auftreten als Solist, aber auch in Gruppen bis hin zum Orchester-spiel. Dabei stellt sich der Verein die Aufgabe, finanziell und materiell das Akkordeonorchester/ die Akkordeon-Big-Band „Fröhliche Musikanten“ bei der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Konzerten und Tourneen sowie Orchesterlagern und Orchesterfahrten zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim Erlernen des Akkordeoninstruments und die Suche nach Nachwuchstalenten durch Unterstützung für Orchesterproben, Konzerte, Konzertreisen, Probenlager, Zusammenarbeit mit Medien. Insbesondere gehören dazu auch das Einwerben und die Verwaltung von Spenden und Sponsorengeldern zum Erwerb von einheitlicher Orchesterkleidung, Kauf von Noten, Zukauf von Bühnentechnik, Requisiten, Erstellung von Bühnenbildern, Video- und CD-Aufnahmen. Unterstützt werden auch junge Kompositionstalente hinsichtlich des Komponierens von Musikstücken für Akkordeon.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein unterstützt das Akkordeonorchester/ die Akkordeon-Big-Band „Fröhliche Musikanten“. Es werden keine Vergütungen, Aufwandsentschädigungen oder Zahlungen in jeglicher Form an die Musikschule Triebel mit Geschäftssitz in Saalfeld vorgenommen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für ihre Tätigkeit können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber beschließt der Vorstand.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Diese werden in der Vorstandsversammlung beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme als Mitglied müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestätigen. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen. Mit der Aufnahme und Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins verbindlich an.

3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Juristische Personen dürfen nur Fördermitgliedschaften beantragen

5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung Wehrdienst etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

2. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

3. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn er sich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand befindet. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

4. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung einen Monat im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

5. Fördermitglieder gehen keiner offiziellen Aufgabe im Auftrag des Vereins nach. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

6. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogene Daten. Umgang mit den Mitgliedsdaten wird im § 15 nach Datenschutzgrundverordnung (DS-VGO) geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. Auflösen des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

5. Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

6. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung an den Gesamtvorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein gibt sich dazu eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand obliegen die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte.
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. In der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Antrag, die Berufung zu bestätigen. Im Falle der Bestätigung gilt das berufene Vereinsmitglied als gewählt. Wird die Berufung nicht bestätigt, ist die Mitgliederversammlung aufgefordert, ein anderes Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen.
4. Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
5. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch gleichzeitige Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die satzungsgemäße Ausgabe der Mittel
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresabschlussrechnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
 - zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen eingesetzt werden
7. Dem Kassenwart obliegt gemeinsam mit einem durch den Vorstand zu bestimmenden Beisitzer die Kassenführung. Diese zwei Vorstandsmitglieder verfügen jeder für sich über die Kontovollmacht. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

8. Der Vorstand tritt mindestens 2mal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9. Über die Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können durch jedes stimmberechtigte Mitglied bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Schriftform eingereicht werden. Über die Zulassung der Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung am Tag der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich fordern. Alle vorgenannten Punkte gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbeleg sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/ oder aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht Saalfeld und/oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind. Ansonsten sind Satzungsänderungen nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Sponsoren und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und der Auflösungsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und ein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung/ Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Die Benennung dieser Körperschaft erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt durch Beschluss der letzten Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutzerklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1 Mitgliedschaft

Verantwortlicher

Für die Datenverarbeitung ist der Vorstand oder die von ihm benannten/ beauftragten Personen zuständig. Zuständigkeiten werden im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ständig aktualisiert. Verantwortlich ist der Datenschutzbeauftragte.

Die Wahl des Datenschutzbeauftragten findet alle 3 Jahre, zeitgleich mit den Vorstands- und Kassenprüfwahlen statt. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden, muss eine Neuwahl erfolgen.

Allgemeine Angaben

Wir erheben grundsätzlich nur die Daten, die erforderlich sind für:

- für die Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Vereinswebseite
- Veröffentlichung von Bildern, Videos und Ergebnissen von Aktivitäten des Vereins in den Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Wir verarbeiten die mit dem Mitgliedschaftsantrag erhobenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zweck der Vertragserfüllung. Hiervon umfasst sind insbesondere folgende Daten: Geschlecht, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, IBAN. Die Daten werden über die Dauer der Mitgliedschaft für weitere 10 Jahre gespeichert, insbesondere nach Maßgabe der §§ 14, 14b UstG, § 256 HGB, § 147 AO. Im Fall des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die betroffenen Daten für die Dauer dieser Fristen archiviert und für den allgemeinen Zugriff gesperrt, wenn diese für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.

Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

Sofern freiwillige Angaben gemacht werden, erfolgt eine entsprechende Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung berührt. Wenn die Einwilligung widerrufen wird, stellen wir die entsprechende Datenverarbeitung ein.

Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen

Die Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO wie folgt verarbeitet:

Wir verarbeiten Ihren Namen und Ihre Anschrift, um Sie auf dem Postweg oder per Mail über neue Vereinsaktivitäten o.ä. zu informieren. Sie können der Datenverarbeitung jederzeit widersprechen.

Datenweitergabe

Wir übermitteln keine Daten an Dritte

Umgang mit Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, auf denen die abgebildete Person im Vordergrund steht, ist ausschließlich nur mit der Einwilligung der betroffenen Person/Personen oder dessen Erziehungsberechtigten möglich. Dies fällt in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Die dafür benötigte Einwilligung nach Art. 7 DS-GVO ist daher einzuholen. Bei bestehenden Einwilligungen ist insbesondere für die mögliche Weiterverarbeitung von „Bestandsbildern“ darauf zu achten, dass diese Einwilligung auch den Anforderungen des Art. 7 DS-GVO genügt.

Die Einwilligung ist zudem nur dann freiwillig erteilt, wenn weder die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung der Dienstleistung von ihr abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der Einwilligung ist der Verantwortliche bezüglich der Erteilung der Einwilligung durch die betroffene Person zudem in der Nachweispflicht, gem. Art. 7 Abs.1 DS-GVO. Zur Dokumentation der Einwilligung wird ein Formblatt benutzt.

Immer muss vor der Einwilligung über wesentliche Umstände informiert werden, auf die sich die Einwilligung bezieht, vor allem:

- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- für welchen Zweck die Fotos angefertigt werden,
- ob und wenn ja, wo eine Veröffentlichung geplant ist,
- an wen sich der Betroffene bei Datenschutzfragen (z. B. Widerspruch, Löschung) wenden kann,
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO, dass die betroffene Person das Recht hat, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen und durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Ein solcher Widerruf hätte zur Folge, dass das entsprechende Foto gelöscht werden muss.

Ausnahme:

Grundsätzlich ist die Aufnahme von Videos und Bildern, auf denen sich eine Vielzahl von Personen befinden, die nicht im journalistischen Umfeld oder zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit vorgenommen wird, von den allgemeinen Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ausgeschlossen., z.B. öffentliche Veranstaltungen, Zuschauerränge bei Sportveranstaltungen, Publikumsaufnahmen im Hintergrund künstlerischer Darbietungen

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten:

An den Datenschutzbeauftragten
Förderverein Fröhliche Musikanten e.V.
Rainweg 65
07318 Saalfeld

Rechte der betroffenen Person

Mitglieder und Personen haben nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der DSGVO das Recht auf Auskunft (Art. 15) über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung (Art. 16, 17). Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruch

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Zuständige Behörde:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 900455
99107 Erfurt

E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

2. Webseiten

Verantwortlicher

Verantwortlich für die nachfolgend dargestellte Verarbeitung ist die Webmasterin

Speicherung der IP-Adresse

Wir speichern die vom Webbrowser übermittelte IP-Adresse streng zweckgebunden für die Zählung der Webseitenzugriffe. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Nutzungsdaten

Wenn Sie unsere Webseiten besuchen, werden keine Nutzerdaten gespeichert

Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen

Wir verarbeiten die über das Kontaktformular / Gästebuch erhobenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um Ihre Anfrage/ Bewertung entsprechend zu beantworten. Unser berechtigtes Interesse besteht primär darin, Ihnen eine schnelle und unkomplizierte Kontaktaufnahme zu ermöglichen und Ihre Anfrage bearbeiten zu können. Von der Datenverarbeitung ist insbesondere umfasst: Anrede; Name; E-Mailadresse.

Die Daten werden grundsätzlich gespeichert. Im Fall des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die betroffenen Daten für die Dauer dieser Fristen archiviert und für den allgemeinen Zugriff gesperrt, wenn diese für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.

Datenübermittlung an Dritte

Wir übermitteln keine Daten an Dritte

Einsatz von "Cookies"

Cookies sind kleine Datenpakete, die in der Regel nicht größer als 1 Kbyte sind. Sie enthalten Informationen, mit denen der Web-Server den Besucher (PC) beim nächsten Besuch oder auf den Folgeseiten wiedererkennen kann. Um den Nutzer beim nächsten Besuch wiedererkennen zu können, muss der Cookie von Ihrem Browser auf Ihrer lokalen Festplatte gespeichert werden. Dies ist aufgrund der Besucherzählung auf unserer Webseite notwendig.

Auf verlinkten Seiten kommen möglicherweise Cookies zum Einsatz, ohne dass wir Sie darauf hinweisen können. Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Sie können das Speichern von Cookies jedoch deaktivieren oder Ihren Browser so einstellen, dass er Sie benachrichtigt, sobald Cookies gesendet werden.

Google Analytics

Wenden wir nicht an

YouTube

Auf einigen Unterseiten kann es sein, dass wir YouTube-Videos in unsere Webseite einbetten. Ein Aufruf dieser Unterseiten führt dazu, dass Inhalte von YouTube nachgeladen werden. In diesem Rahmen erhält YouTube auch Ihre IP-Adresse, die technisch zum Abruf der Inhalte erforderlich ist. Wir haben auf die weitere Verarbeitung durch YouTube grundsätzlich keinen Einfluss. Allerdings haben wir bei der Einbettung der Videos darauf geachtet, den von YouTube angeboten erweiterten Datenschutzmodus zu aktivieren. Das bedeutet, dass seitens YouTube keine Cookies gesetzt werden, mit denen Ihr Nutzungsverhalten analysiert werden könnte.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten über:

An den Datenschutzbeauftragten
Förderverein Fröhliche Musikanten e.V.
Rainweg 65
07318 Saalfeld

Rechte der betroffenen Person

Personen haben nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der DSGVO das Recht auf Auskunft (Art. 15) über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung (Artt. 16, 17). Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f verarbeitet (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Zuständige Behörde:
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 900455
99107 Erfurt

E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saalfeld

§ 17 Inkrafttreten

Die veränderte Satzung wurde am 25.08.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Saalfeld, den 25.08.2018